

UTRANOS SE

Jahresabschluss

für das Geschäftsjahr 2024

Innere Wiener Str. 14 • 81667 München
Tel. 089 6003 7544 • Fax 089 6003 7545
e-Mail: info@utranos.com • Internet: www.utranos.com
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main

Bericht des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Der Verwaltungsrat hat sich im Geschäftsjahr 2023 kontinuierlich durch mündliche und schriftliche Berichte des geschäftsführenden Direktors umfassend informieren lassen. Gemäß § 47 Abs. 3 SE-Ausführungsgesetz i.V.m. § 171 Abs. 2 AktG wird folgender Bericht erstattet:

Die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben hat der Verwaltungsrat während des zugrunde liegenden Geschäftsjahres umfassend wahrgenommen und darüber hinaus die Geschäftsführung kontrolliert und geprüft. Der Verwaltungsrat befasste sich intensiv mit der Entwicklung der Gesellschaft. Sämtliche wesentliche Ereignisse und Geschäftsvorfälle sowie einzelne Fragen zur Geschäftspolitik wurden mit dem geschäftsführenden Direktor ausführlich besprochen.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat der Verwaltungsrat sich von der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überzeugt. Geschäfte und Maßnahmen, die nach Gesetz oder Satzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen, sind mit dem geschäftsführenden Direktor eingehend besprochen und die notwendigen Entscheidungen durch den Verwaltungsrat getroffen worden. Der Verwaltungsrat hat im Berichtszeitraum keine Ausschüsse gebildet.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024 wurde unter Einbeziehung der Buchführung von der M&B Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüft. Der Abschlussprüfer hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Nach dem abschließenden Ergebnis seiner eigenen Prüfungen erhebt der Verwaltungsrat keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss. Er billigt den vom geschäftsführenden Direktor aufgestellten und vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023, der somit gemäß § 47 Abs. 5 SE-Ausführungsgesetz festgestellt ist.

Die Gesellschaft ist ein abhängiges Unternehmen im Sinne von § 17 AktG. Der Geschäftsführende Direktor der Gesellschaft stellte gemäß § 312 Abs. 1 AktG einen gesonderten Bericht über die Beziehungen zu verbunden Unternehmen auf (Abhän-

gigkeitsbericht) und legte diesen dem Verwaltungsrat vor. Demnach hat die Gesellschaft im Berichtsjahr mit verbundenen Unternehmen keine Rechtsgeschäfte abgeschlossen oder andere Maßnahmen getätigt oder unterlassen, die die Gesellschaft benachteiligen. Der Verwaltungsrat schließt sich dem nach eigener Prüfung an und billigt den Bericht.

Der Verwaltungsrat dankt dem geschäftsführenden Direktor für den Einsatz im vergangenen Jahr und für die gute Zusammenarbeit.

Frankfurt am Main, 31. Januar 2025

Der Verwaltungsrat

Bilanz zum 31. Dezember 2024

<i>Aktiva (in Euro)</i>	31.12.2024	31.12.2023
A. Umlaufvermögen	244.757	246.431
Summe Aktiva	<u>244.757</u>	<u>246.431</u>

<i>Passiva (in Euro)</i>	31.12.2024	31.12.2023
A. Eigenkapital	241.356	243.931
<i>Gezeichnetes Kapital</i>	250.000	250.000
<i>Verlustvortrag vor Verwendung</i>	- 6.069	- 3.653
<i>Jahresergebnis</i>	- 2.575	- 2.416
B. Rückstellungen	3.401	2.500
Summe Passiva	<u>244.757</u>	<u>246.431</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

	Geschäftsjahr	Geschäftsjahr
<i>Gewinn- und Verlustrechnung (in Euro)</i>	2024	2023
1. Sonstige betriebliche Erträge	0	0
2. Sonstige Aufwendungen	- 2.575	- 2.416
3. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 2.575	- 2.416
4. Jahresergebnis	<u>- 2.575</u>	<u>- 2.416</u>

Anhang

Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft wurde mit Urkunde vom 9. Dezember 2021 gegründet und am 28. April 2022 ins Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 127218 eingetragen. Die Firma lautet Utranos SE. Satzungsmäßiger Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main, die Geschäftsanschrift lautet Innere Wiener Str. 14, 81667 München.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetzes, des Handelsgesetzbuches und der Satzung aufgestellt. Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267a HGB auf. Die entsprechenden Aufstellungserleichterungsvorschriften des § 288 Abs. 1 HGB wurden in Anspruch genommen. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Der Abschluss der Gesellschaft ist nicht prüfungspflichtig, wird aber freiwillig geprüft.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die handelsrechtliche Bilanzierung und Bewertung ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorgenommen worden.

Forderungen und liquide Mittel werden mit dem Nominalwert gegebenenfalls um Wertberichtigungen vermindert bilanziert.

Rückstellungen werden für ungewisse Verbindlichkeiten und sonstige Risiken in der Höhe gebildet, wie sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Sie sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Das Umlaufvermögen betrifft ein Kontokorrentkonto mit täglicher Verfügbarkeit sowie Wertpapiere.

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt zum Bilanzstichtag Euro 250.000 und ist eingeteilt in 250.000 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückstammaktien mit einem rechnerischen Nennwert von je Euro 1,00. Es hat sich im Berichtsjahr nicht verändert.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr keine eigenen Aktien erworben oder veräußert, sie hält auch keine eigenen Aktien. Haftungsverhältnisse gemäß §§ 251, 268 Abs. 7 HGB bestehen nicht. Gewährungen im Sinne von § 285 Nr. 9 lit. c HGB bestehen nicht.

Die betriebliche Aufwendungen betreffen überwiegend administrative Aufwendungen sowie Rückstellungen für Kosten des Jahresabschlusses.

Ergänzende Angaben

Im Berichtszeitraum war das Geschäftsführende Direktorium durchgehend mit Robert Zeiss besetzt. Der Geschäftsführende Direktor erhielt keine Vergütung für seine Tätigkeit. Der Verwaltungsrat bezog ebenfalls keine Vergütung und war im Berichtszeitraum durchgehend mit Alexander Landgraf-Meltzer besetzt.

Der geschäftsführende Direktor erklärt in der Schlussbemerkung des Abhängigkeitsberichts gemäß § 312 Abs. 3 AktG, dass im Berichtszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 keine Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, die die Gesellschaft benachteiligen.

Frankfurt am Main, 23. Januar 2025

Der geschäftsführende Direktor

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Utranos SE - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem sowie relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortfüh-

rung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung festgestellt haben.

München, den 30. Januar 2025

M&B Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Merthan)

Wirtschaftsprüfer